



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2023
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	26.01.2023
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	26.01.2023
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	26.01.2023
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2023
Dätgen	Schulhof	26.01.2023
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	26.01.2023
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	26.01.2023
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	26.01.2023
Gnutz	Hofplatz des ehemaligen Bürgermeisters, Dorfstraße 21	10.01.2023
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	26.01.2023
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	26.01.2023
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	11.01.2023
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	26.01.2023
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	26.01.2023
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2023
Schülpe/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	26.01.2023
Timmaspe	am Sportplatz	11.01.2023
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	26.01.2023



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Amt Nortorfer Land - Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden, bereits eine Berechnung der Grundsteuer für die Folgejahre vorgenommen und darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer, soweit die Steuerberechnung nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, durch öffentliche Bekanntmachung jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden kann.

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer (Grundsteuer A und B) für diejenigen Steuerschuldner in den oben aufgeführten Gemeinden, die nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid im Jahre 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu entrichten, wird die Grundsteuer 2023 in einem Jahresbetrag zum 01.07.2023 fällig. Soweit der Grundsteuerbescheid bestimmt, dass Kleinbeträge bis 15,00 Euro zum 15. August 2023 mit ihrem Jahresbetrag und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2023 fällig werden, sind die Beträge zu diesen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen.

Sofern die Steuerpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird die Steuer zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Steuerpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, bei denen auf der Grundlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten Messbescheide Änderungen in der persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht eintreten, werden den Grundlagenbescheiden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheiden gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Hundesteuer für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2023 keine neuen Hundesteuerbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Hundesteuer für das Jahr 2023 ist mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die die Hundesteuer als Jahreszahler entrichten, ist die Hundesteuer am 01.07.2023 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder im Kalenderjahr 2023

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2023 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2023 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2023 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Gebührenfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Bokel, Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Krogaspe, Schülpe bei Nortorf und Timmaspe im Kalenderjahr 2023

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2023 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2023 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2023 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Gebührenfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 856.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 856.500,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 742.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 742.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,14 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 28.12.2022

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister

gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Stadt Nortorf mit den Gemeinden Krogaspe, Timmaspe und Schülpe b. Nortorf - Termine der Schwimmfahrten 2023

Die Schwimmfahrten nach Neumünster finden an den folgenden Tagen statt:

06. + 13. + 20. + 27.01.2023

03. + 10. + 17. + 24.02.2023

03. + 10. + 17. + 24. + 31.03.2023

Dann „Sommerpause“!

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	ca.19.45 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine u. Verbände	17.03 Uhr	ca.19.42 Uhr
Schülpe, Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	ca.19.40 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	17.08 Uhr	ca.19.37 Uhr
Timmaspe, Asper Krug	17.09 Uhr	ca.19.36 Uhr
Krogaspe, Hauptstr./Ecke Ringstr.	17.11 Uhr	ca.19.34 Uhr

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten (bringt gerne einen 5,-€ - Schein mit, dass erleichtert den Ablauf, und es steht passend Geld für den Umkleideschrank zur Verfügung).

Corona-Auflagen: Anmeldungen sind erforderlich: WhatsApp oder telef: 01520/3145588 oder 0176/64478612. Kontaktformular (gibt es im Bus) ausfüllen (bitte einen Stift mitbringen).

Mund-Nase-Schutz mitbringen (für die Busfahrt und einige Bereiche im Bad).

Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen via facebook „Schwimmbus Nortorf“ oder unter den angegebenen Handy-Nummern.

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

mit 30 Wochenstunden für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe bietet **ab dem 01. September 2023** eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im gemeindeeigenen Kindergarten (vormittags) und in der Betreuten Grundschule (nachmittags) an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Derner
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

06.01.2023

Nr. 1

Nachrichtliche Bekanntmachung - Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbands Wardersee
Gemäß § 9 der Verbandssatzung lade ich zu einer **Mitgliederversammlung** des Verbandes am

**Mittwoch, den 25. Januar 2023, um 19:00 Uhr in den Gasthof
„Ritzebüttel“, Rendsburger Str. 11, 24589 Nortorf ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit
2. Kurze Darstellung der Tätigkeiten des Verbandes im letzten Jahr und angestrebte Entwicklung in den nächsten Jahren durch den Vorstandsvorsteher
3. Wahl des Verbandsausschusses
4. Sonstiges

**Bracker
Verbandsvorsteher**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)
Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.
Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung
Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)
Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de
Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf
